Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle ... 8
0.1.1 Lage der Baustelle ... 8
0.1.2 Besondere Belastungen ... 8
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 9
0.1.3.1 Bahnkörper ... 9
0.1.3.2 Tunnel ... 9
0.1.3.3 Bahnübergänge ... 9
0.1.3.4 Ingenieurbauwerke ... 9
0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) ... 9
0.1.3.6 Oberbau ... 9
0.1.3.7 Hochbauten ... 9
0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen ... 9
0.1.3.9 Straßen und Wege ... 9
0.1.3.10 Tiefbau ... 10
0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik ... 10
0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation ... 10
0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom ... 10
0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom ... 10
0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen ... 10
0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter ... 10
0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter ... 11
0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung ... 11
0.1.4 Verkehrsverhältnisse ... 11
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 11
0.1.6 Transportwege ... 11
0.1.7 bleibt frei ... 11
0.1.8 bleibt frei ... 11
0.1.9 Baugrund ... 11
0.1.10 Hydrologie ... 12
0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete ... 12
0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern ... 13
0.1.10.3 Entwässerung ... 13
0.1.10.4 Wasserhaltung ... 13
0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen ... 14
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise ... 14

0.1.11.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung ... 15
0.1.11.1.1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ... 15
0.1.11.1.2 Einzelbaumschutz ... 15
0.1.11.1.3 Ansaat von Wildblumen vor Beginn der Bauarbeiten ... 15
0.1.11.1.4 Aufhängen von Nistkästen (6 Stück) ... 16
0.1.11.1.5 Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit ... 16
0.1.11.1.6 Schutz des Grundwassers während der Bauzeit ... 16
0.1.11.1.7 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltung ... 17
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 18
0.1.12.1 Abfall ... 18
0.1.12.2 Abwasser ... 18
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten ... 18
0.1.14 Schutzmaßnahmen ... 18
0.1.15 bleibt frei ... 19
0.1.16 bleibt frei ... 19
0.1.17 Hindernisse ... 19
0.1.18 Kampfmittel ... 19
0.1.19 Baustellenverordnung ... 19
0.1.20 Auflagen Dritter ... 19
0.1.21 bleibt frei ... 19
0.1.22 Vorarbeiten des AG ... 19
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer ... 19
0.1.24 Besondere Auflagen ... 19
0.2 Angaben zur Ausführung ... 21
0.2.1 Bauablauf ... 21
0.2.2 Erschwernisse ... 21
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan ... 21
0.2.4 bleibt frei ... 21
0.2.5 Kontaminierte Bereiche ... 22
0.2.6 Besondere Einrichtungen ... 22
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste ... 22
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen ... 22
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer ... 22
0.2.10 bleibt frei ... 23
0.2.11 bleibt frei ... 23
0.2.12 bleibt frei ... 23
0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise ... 23

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial ... 23
0.2.13.2 bleibt frei ... 24
0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen ... 24
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen ... 25
0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers ... 25
0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer ... 26
0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ... 27
0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ... 28
0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ... 28
0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen ... 29
0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott ... 30
0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung ... 30
0.2.15.9 Deklarationsanalytik ... 31
0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen ... 32
0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren ... 32
0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle ... 33
0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle ... 33
0.2.15.10.4 Anzeige- und Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung ... 35
0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen ... 35
0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen ... 36
0.2.16 bleibt frei ... 36
0.2.17 bleibt frei ... 36
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer ... 36
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern ... 36
0.2.20 bleibt frei ... 37
0.2.21 bleibt frei ... 37
0.2.22 bleibt frei ... 37
0.2.23 DB-spezifische Angaben ... 37
0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen ... 38
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV ... 39
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen ... 39
0.4.1 Nebenleistungen ... 39
0.4.2 Besondere Leistungen ... 39
0.5 Technische Bearbeitung ... 39
0.5.1 Ausführungsunterlagen ... 39
0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation ... 39

0.5.3 Bauwerksdokumentation 40
0.5.4 Bauzeitenplan 40
0.6 Baubeschreibung 42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AP	Ausführungsplanung
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
ATV-A	Regelwerke der ATV - Arbeitsblätter
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BB	Baubeschreibung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BG	Berufsgenossenschaft
BGR 128	Berufsgenossenschaftliche Regel, hier: 128- Arbeiten in kontaminierten Bereichen
BImSchG	Bundes- Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BS/ÜS	Begleitschein/Übernahmeschein
BÜ	Bahnübergang
BÜw	Bauüberwachung
BV	Bauvorhaben
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
CAD	Computer Aided Design
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DB-REF	Deutsche Bahn-Geografisches Informationssystem
DB S Imm	DB Services Immobilien GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 1229	Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
DIN EN 10220	Nahtlose und geschweißte Stahlrohre, Allgemeine Tabellen für Maße und längenbezogene Masse (EN - Europäische Normung)
DIN 4124	Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DN	Nenndurchmesser
E-Anlage	Elektrotechnische Anlage
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau-Betriebsordnung

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFB-Zertifikat	Entsorgungsfachbetrieb- Zertifikat
Elt	Elektrotechnik
EP	Entwurfsplanung
EVU-Kabel	Energieversorgungsunternehmen-Kabel
Fdl	Fahrdienstleiter
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FSS	Frostschutzschicht
GP	Genehmigungsplanung
GSM-R-Anlage	Global System for Mobile Communications - Rail(way)- Anlage
GUV-V D33	Gesetzliche Unfallversicherung: Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (bisher GUV 5.7)
GUw	Gleichstromunterwerk
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. F.	innenliegender Falz
KK	Kabelkanal
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Mitteilung 20: "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen"
LärmVO	Verordnung zur Bekämpfung des Lärms
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LV	Leistungsverzeichnis
Lz	Lastzug
NachwV	Nachweisverordnung
PE-HD Rohr	Polyethylen hoher Dichte Rohr
PL	Projektleitung/ Projektleiter
RC-Material	Recyclingmaterial
Ril 180 01	Richtlinie Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien
Ril 132.0118	Richtlinie Arbeiten im Gleisbereich
Ril 406	Richtlinie Fahren und Bauen
Ril 800.0130	Richtlinie Netzinfrastruktur Technik entwerfen; Streckenquerschnitte auf Erdkörpern
Ril 809	Richtlinie Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Ril 815	Richtlinie Bahnübergangsanlagen planen und instand halten
Ril 815.0030	Richtlinie Bahnübergangsanlagen planen und instand halten; Bautechnische Anlagen von Bahnübergängen planen
Ril 819.2101	Richtlinie Kabel; Planung von Kabeltrassen
Ril 836	Richtlinie Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten
Ril 883	Richtlinie Bahnstrecken kilometrieren

Ril 885	Richtlinie Vorhaltung technischer und raumbezogener Bestandsdaten
Ril 954.xx	Richtlinie Elektrische Energieanlagen
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RQ Regelquerschnitt
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SO	Schienenoberkante
SR	Schutzrohr
TIF-Format	Tagged Image File Format
Tk	Telekommunikation
TM	Technische Mitteilung
TR LAGA	Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
TU 954.0107	Richtlinie Schutz gegen elektrischen Schlag; Grundsätze
ÜS	Übernahmeschein (Abfall) / Überwachungssignal (Leit- und Sicherungstechnik)
UV	Unterverteilung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz
UVV 5.7	Unfallverhütungsvorschrift (bisher GUV 5.7)
v	Geschwindigkeit
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VNB	Verteilungsnetzbetreiber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
Vss	Vorschwellensatz
VwV / VV Bau	Verwaltungsvorschrift Bau
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VV BAU STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZVB-DB	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen-Deutsche Bahn

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Kabeltiefbauarbeiten für das Gleichrichterwerk Neuwiedenthal werden auf der Strecke 1720 im Bereich von km 177,395 bis km 177,588 sowie auf der Strecke 1271 bei km 20,196 durchgeführt. Für die Verlegung der Kabeltrassen ist eine temporäre, bauzeitliche Inanspruchnahme der Flurstücke 3786 und 4918 erforderlich.

Der gewählte Standort des Gleichrichterwerkes befindet sich südlich von einer mit Neuwiedenthal bezeichneten Großwohnsiedlung. Die Wohnsiedlung wird im Osten durch die Straße „Lange Striepen“, im Norden durch den „Minnerweg“, im Süden die Bundesstraße 73 und im Westen durch die „Francoper Straße“ begrenzt.

Der Neubau des Gleichrichterwerkes Neuwiedenthal ist bahnrechts an der Hamburg S-Bahn- Strecke 1271 (1720), ungefähr am km 20,3 +67,5 vorgesehen. Das Grundstück liegt nordwestlich des S-Bahnhofs Neuwiedenthal in einem Gewerbepark und wird im Norden durch den „Striepenweg“ begrenzt. Dem Grundstück vorgelagert entsteht eine „Energietankstelle“. In östlicher Nachbarschaft befindet sich ein Park und Ride Parkplatz (Parkhaus), westlich sind die Grundstücke mit weiteren Gewerbeeinheiten bebaut, unter anderem einem Supermarkt.

Das Grundstück ist unbebaut und wird derzeit als sogenannter „Nachbarschaftsgarten“ genutzt. Die Oberflächen sind unversiegelt.

Das vorgesehene Grundstück gehört zum Flurstück 7252-1, Gemarkung Neugraben (0707). Die für den Bau und den Betrieb notwendigen Flächen für den Standort des Gleichrichterwerkes wurden seitens der Deutsche Bahn Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung käuflich erworben.

Die öffentliche Erschließung des Grundstücks und das Erreichen der Baustelle ist über die Straße „Striepenweg“ möglich.

0.1.2 Besondere Belastungen

Gemäß beiliegendem Geotechnischen Bericht (siehe Unterlage 3.5.5) gehört das Baugebiet zur Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse S. Für die Baumaßnahme soll mit der Frostschutzzone II gerechnet werden. Das Grundwasser liegt ungespannt vor. Der bauzeitliche Bemessungswasserstand ist mit 3 m DHHN 92 festzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass das Kellergeschoss als „Weiße Wanne“ ausgeführt wird. Gemäß Baugrundgutachten (Punkte 3.2) ist eine Flachgründung möglich. Gegebenenfalls ist die Erstellung eines Gründungspolsters notwendig. Die Gründungstiefe liegt bei 1,76 m unter Geländeunterkante.

Die Baumaßnahme liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten beziehungsweise Fauna Flora Habitat Gebieten. Das Grundstück befindet sich im Wasserschutzgebiet „Süderelbmarsch/Harburger Berge“ (siehe auch Unterlage 3.5.5).

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort des GW Neuwiedenthal befindet sich die Altlastenverdachtsfläche „Gleisanlagen Haltepunkt Neuwiedenthal“ mit der Einstufung „gering“. Auf Altlastenverdachtsflächen mit der Verdachtskategorie „gering“ besteht kein oder nur ein geringer Handlungsbedarf, weitere Untersuchungen der Altlastenverdachtsfläche wurden daher im Rahmen des BoVEK-Kurzkonzeptes nicht durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Altlasten im Boden vorhanden sind. Die bisherigen Analyseergebnisse des Baugrundgutachtens zeigen, dass der untersuchte Böden keine chemischen Auffälligkeiten zeigen. Für eine Verwertung des Aushubmaterials ist baubegleitend eine Prüfung durchzuführen (siehe Unterlage 3.5.5).

Für die Maßnahme wurde ein schalltechnisches Immissionsgutachten erstellt (siehe Unterlage 3.5.2).

Im Zuge der Vorplanung wurde ein Antrag auf Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters gestellt. Gemäß Stellungnahme vom 17.03.2021 seitens der „Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport - Feuerwehr (Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht)“ ergab die Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung für die abgefragten Flächen keinen Kampfmittelverdacht (siehe Unterlage 3.6.2.1).

Seitens des AG kann keine gesonderte Fläche für die Haufwerksbildung bereitgestellt werden. Es steht lediglich die Baustelleinrichtungsfläche von 690 m² zur Verfügung (siehe Punkt 02.15.10).

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Die Kabeltiefbauarbeiten finden entlang eines viergleisigen Bahnkörpers in Dammlage statt. Bei der Strecke 1720 handelt es sich um eine Fernbahnstrecke, bei der Strecke 1271 um eine S-Bahn-Strecke mit Stromschiene.

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

entfällt

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

entfällt

0.1.3.7 Hochbauten

Auf den durch das GW-Gebäude und zugehörigen Außenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen befinden sich keine Gebäude. In östlicher Nachbarschaft befindet sich ein Parkhaus, der als P&R Parkplatz genutzt wird, westlich sind die Grundstücke mit weiteren Gewerbeeinheiten bebaut, unter anderem ein Supermarkt. Nördlich des „Striepenweg“ grenzen mehrgeschossige Wohnbauten an.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Unmittelbar westlich der Baumaßnahme befindet sich der Haltepunkt Neuwiedenthal. Zum Personenbahnhof bestehen im Rahmen dieser Baubeschreibung keine Abhängigkeiten.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Der Standort ist über eine mit Asphalt befestigte öffentliche Straße, dem „Striepenweg“, erschlossen. Die Breite der Straße beträgt circa 7,20 m. Beidseitig sind Gehwege und Parktaschen vorhanden.

Die Straße ist für die Nutzung von Baufahrzeugen und Transportfahrzeugen gut ausgebaut.

0.1.3.10 Tiefbau

Im Bereich des Baufeldes befinden sich mit Ausnahme des Brückenkanals über die Personenunterführung Ost, rechts der Strecke 1720, keine für das Gleichrichterwerk nutzbaren Kabeltiefbauanlagen. Im Brückenkanal sind drei Fernmeldekabel vorhanden (einschließlich Streckenfernmeldekabel F3017), von denen eines unbekannt ist.

Vor dem Brückenkanal bei km 177,520 (rechts der Strecke 1720) wird eine erdverlegte Muffe vermutet, die im Zuge der Herstellung des neuen Kabelwegs umzulegen ist. Dies ist bei der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem ALV zu berücksichtigen.

Auf dem Bahndamm sind neben und zwischen den Gleisen Kabeltrassen, Kabelschächte und Gleisquerungen vorhanden. Die Trasse mit den für die Anbindung des GW Neuwiedenthal vorgesehenen Mittelspannungskabeln verläuft in einem Kabeltrog bahnlinks der Strecke 1271.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

entfällt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Am Standort befindet sich als Anlagenbestand der DB Energie GmbH nur die westlich der S-Bahn-Gleise verlaufende Kabeltrasse. In der Kabeltrasse verlaufen die Mittelspannungskabelsysteme Wilhelmsburg – Harburg K27 HR, Hammerbrook - Harburg K28, welche im Abschnitt zwischen den GW Wilhelmsburg und Harburg liegen.

Parallel zu den S-Bahn-Gleisen (Strecke 1271) verläuft die Stromschiene der S-Bahn.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Am geplanten Standort befinden sich keine elektrischen Energieanlagen der DB Energie GmbH. Nach Abfrage bei den Medienträgern liegen auch keine Angaben vor, dass andere Leitungen das Gelände queren.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Der AN hat sich rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten über die Lage von Kabeln, Leitungen, Drainagen und dgl. beim AG zu informieren und bei den zuständigen Trägern nicht DB eigener Kabel bzw. Leitungen Informationen über die Lage einzuholen. Die Erlaubnisscheine für Schachtarbeiten (Schachtscheinverfahren) sind durch den AN einzuholen und dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

Vor der Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sind die Lage, evtl. vorhandener Kabel und Leitungen per Suchschachtung festzustellen. Anweisungen der Leitungsinhaber bzw. Betreiber sind Folge zu leisten.

Die eingegangenen Auskünfte, der im Rahmen der Planung angefragten Leitungsträger (siehe auch EP/GP-Unterlagen), wurden im Plan 3.15.1.1 zusammengefasst, so dass erste Hinweise auf Leitungsverläufe vorliegen. Die Vollständigkeit und lagegenaue Übereinstimmung der erfassten Medienleitungen mit der Örtlichkeit kann nicht zugesichert werden.

Alle angefragten Medienträger sind in der Antragsunterlage §18 AEG (Plangenehmigungsunterlage) unter 17.4.2_GP_Medienleitungen mit Eingangsdatum des Antwortschreibens aufgelistet.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Am geplanten Standort befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine elektrischen Energieanlagen sowie keine sonstigen baulichen Anlagen. Auch Entwässerungsanlagen sind auf dem vorgesehenen Baugrundstück derzeit nicht bekannt. Bereits bekannte bauliche Anlagen bzw. Kabeltiefbauanlagen sind in den Abschnitten 0.1.3.7 und 0.1.3.10 aufgeführt.

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Die mögliche bauzeitliche Erschließung der Baustelle mit Heranführen von Strom und Wasser, Telekommunikation, Abwasserbeseitigung usw. hat der AN in eigener Verantwortung zu realisieren. Vorgenannte „Betriebsmittel“ sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Anschlussmöglichkeiten- und Bedingungen sowie die Anschluss- und Verbrauchskosten sind vom AN in eigener Verantwortung mit den jeweiligen Versorgungsträgern direkt zu klären bzw. vertraglich zu regeln.

Die Einholung eventueller Einleitgenehmigungen von baubedingtem Abwasser ist Sache des AN.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Materialtransporte zu den Baustelleneinrichtungsflächen und zum Baufeld erfolgen über die öffentliche Straße „Striepenweg“.

Während der Bauzeit werden zeitweise betriebliche Regelungen (Gleis- und Strecken-sperrungen) für die Verkehrsführung des Zugverkehrs notwendig, siehe Unterlage 3.1.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 Transportwege

Siehe Punkt 0.1.1.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Im Geotechnischem Bericht (siehe Unterlage 3.5.1.1, Seite 8) sind die angetroffenen Bodenarten und Schichtenfolgen dargestellt und hier zusammenfassend beschrieben. Der Oberboden mit einer Mächtigkeit von ca. 30 bis 50 cm besteht aus Sand, schwach schluffig, teilweise schwach kiesig, schwach humos. Darunter wurden Sande mit einer Mächtigkeit von > 9,20 - > 9,70 m angetroffen, teilweise schwach schluffig bis schluffig, teilweise schwach kiesig.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Erdbebenzone 0 und befindet sich an der Grenze der Frostwirkungszonen I und II.

Für das Grundstück sind keine potenzielle Kampfmittelbelastungen ermittelt (siehe Unterlage 3.6.2.1). Es sind keine Hinweise auf Altlasten bekannt.

Die Bodenschichten sind durchlässig bis sehr schwach durchlässig. Für die Ermittlung der Wassermengen sollen die höheren Durchlässigkeiten und für die Ermittlung von Brunnenabständen die geringeren angesetzt werden (siehe Unterlage 3.5.1.1, Tabelle 4).

Die erkundeten Böden sind als durchlässig einzustufen und für eine Versickerung geeignet.

Es konnte keine Betonaggressivität festgestellt werden. Die Korrosionswahrscheinlichkeit für unlegierte und niedriglegierte Eisenwerkstoffe wird als sehr gering eingestuft. Die Güte der Deckschichten für feuerverzinkte Stähle wird als sehr gut (Wasser/Luft-Bereich) bzw. befriedigend (Unterwasserbereich) eingeschätzt.

Der Baugrund ist überwiegend gut bis sehr gut für Gründungen geeignet, wobei tragfähigkeitsverbessernde Maßnahmen voraussichtlich notwendig werden (Bodenaustausch).

Für die Baumaßnahme soll mit der Frostschutzzone II gerechnet werden.

Ein hinreichender Grundwasserabstand zur Baugrubensohle ist höchstwahrscheinlich gegeben, eine Grundwasserabsenkung ist nicht notwendig. Der Zufluss von Oberflächenwasser ist außerhalb der Baugrube zu fassen und abzuleiten.

Das vorgefundene Aushubmaterial ist generell verdichtungsfähig und für den Wiedereinbau als geeignet einzustufen. Die Eignung ist zu prüfen und nachzuweisen (Ril 836 bzw. ZTV S-StB 17).

Eine geotechnische Überwachung der Erd- und Gründungsarbeiten durch einen geo-technischen Sachverständigen ist empfohlen.

Im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen erfolgte die chemische Untersuchung und Bewertung der Bodenproben (siehe Unterlage 3.5.1.1, Anlage 5.1). Nach den Zuordnungswerten der LAGA TR Boden ergeben sich folgende Einstufungen:

- Sand (Schicht 2): BM-F0

0.1.10 Hydrologie

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Elbe. Entwässerungsgräben sowie Kretorteich und Neuwiedenthaler Teich sind die nächstgelegenen offenen Gewässer. Diese befinden sich nördlich des Untersuchungsgebieten in ca. 1 km Entfernung.

Gemäß der Hydrologische Profiltypen der ungesättigten Zone [U9] liegen im Untersuchungsgebiet Leiter im Bereich der Vorgeest vor. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch / Harburger Berge in der Schutzzone III.

Das Grundwasser liegt ungespannt vor. Der bauzeitliche Bemessungswasserstand ist mit 3 m DHHN 92 festzulegen.

Anlagen zur Grundwasserabsenkung sind nicht notwendig. Der Zufluss von Oberflächenwasser, besonders bei Starkniederschlägen, in die Baugrube ist zu vermeiden. Das Oberflächenwasser ist außerhalb der Baugrube zu fassen und abzuleiten (siehe Unterlage 3.5.1.1, Punkt 4.2).

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

entfällt

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

entfällt

0.1.10.3 Entwässerung

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor Baubeginn vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält vor Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Der Zufluss von Oberflächenwasser, besonders bei Starkniederschlägen, in die Baugrube ist zu vermeiden. Das Oberflächenwasser ist außerhalb der Baugrube zu fassen und abzuleiten.

Bei der Förderung von Baugrubenwasser zu beachten, dass ausschließlich qualitativ und quantitativ unbedenkliches Pumpenwasser in den Bahnseitengraben abzuleiten ist. Gegebenenfalls sind vor Einleitung Auffangbecken, Zwischenfilter oder Absetzbecken vorzusehen. Die chemische Unbedenklichkeit ist nachzuweisen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass zu Tage gefördertes Schichten- oder Grundwasser durch Reaktion mit dem Luftsauerstoff nicht zu nachteiligen Reaktionen führt. Ebenso sollten keine Feinteile aus dem Untergrund ausgeschwemmt werden oder beim Betonieren anfallende Zementschlämme ab-gepumpt werden.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

Für eine bauzeitliche Wasserhaltung ist zudem eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen, die damit einhergehenden Vorgaben und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung ist durch die Baufirmen zu dokumentieren.

0.1.10.4 Wasserhaltung

Die Wasserhaltungen sind so zu betreiben, dass Verbrauch und Verlust des Grundwassers so gering wie technisch möglich sind. Nahgelegene Wassergewinnungsanlagen dürfen durch die Wasserhaltung nicht beeinträchtigt werden. Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Bei Einleitung in einen Gewässerkörper dürfen nachteilige Wirkungen auf die Gewässer nicht hervorgerufen werden. Für das Bauvorhaben geltende behördliche Vorgaben haben in jedem Fall Vorrang.

Während des Betriebes der Wasserhaltungen ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, insbesondere die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen,

Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Werden im Zuge der Bauausführung über die vertraglichen Vorgaben hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse benötigt, so sind die hierzu erforderlichen Unterlagen durch den AN zu erbringen. Soweit der Bedarf und die Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die über die vertraglichen Vorgaben hinausgehen, Folge von Festlegungen oder Maßnahmen des AN sind, trägt er die insoweit entstehenden Aufwendungen.

Die Antragsunterlagen sind in Abhängigkeit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (EBA/landesspezifische Behörde) sowie des zu beantragenden Gegenstandes rechtzeitig im Vorfeld der Bautätigkeiten einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorlaufzeit bei der jeweils zuständige Genehmigungsbehörde bis zu 12 Wochen betragen kann.

Die Anträge und Anzeigen sind im Namen und Auftrag der **DB InfraGO AG** zu stellen. Der AN hat für jeden einzelnen Sachverhalt im Vorfeld eine schriftliche Vollmacht beim AG zu beantragen und einzuholen. Für die Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes fallen ist zu beachten, dass bei planfestgestellten/plangenehmigten Maßnahmen der Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zuständig ist, d.h. entsprechend erforderliche Genehmigungsunterlagen oder Anzeigen sind hier einzureichen. Für Maßnahmen außerhalb des Planrechts, die im Zusammenhang mit einer Eisenbahnbetriebsanlage stehen, ist der Sachbereich 6 des EBA zuständig. Ansonsten ist die landesspezifische Behörde zuständig.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt für das Einholen von Genehmigungen/Anzeigen bei Maßnahmen, welche nicht planfestgestellt/plangenehmigt sind, Merkblätter zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung zur Verfügung, diese sind entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle des Einholens einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Eisenbahn-Bundesamt kann die Nutzung des e-Services auf der Internetseite des EBA verpflichtend sein. Entsprechendes ist im Vorfeld zu prüfen und die Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Die entsprechenden Antrags- oder Anzeigeunterlagen sind unabhängig von der Zuständigkeit in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und eine Kopie der eingereichten Unterlagen zu übergeben.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Allgemein gültige gesetzliche und behördliche Bestimmungen zum Umweltschutz sind umzusetzen. Der AN verpflichtet sich, das Immissionsschutzgesetz einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen im Arbeitsablauf die Verkehrs-, Staub- und Lärmbelästigung auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Rückbauarbeiten muss größere Staubentwicklung vermieden werden.

Alle Vorgaben aus der bzw. Auflagen zur Plangenehmigung und dem LBP sind zu beachten und umzusetzen (siehe Unterlage 3.5.5).

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Auswirkungen des Baulärms auf die Nachbarschaft durchgeführt. Die Bautätigkeit ist auf den Zeitraum von 7 bis 20 Uhr zu beschränken. Im Schalltechnischen Gutachten sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms benannt. Bei der Planung und Organisation der späteren Baustelle sind Bautätigkeiten außerhalb der genannten Zeiträume, insbesondere nächtliche Bauaktivitäten auszuschließen. Den Anwohnern/Anliegern ist ein Ansprechpartner für Fragen und zur Lösung von Problemen zu benennen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in Verantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen.

Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Baumaschinen in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen werden vom AN bei der zuständigen Behörde eingeholt. Alle Auflagen

und eventuell erforderliche kostenpflichtige Genehmigungsverfahren sind Nebenleistungen und dementsprechend in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

0.1.11.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Im Rahmen des Vorhabens sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) (Unterlage 3.5.5) folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

0.1.11.1.1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung und Verletzung (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Brutaufgabe der Avifauna infolge einer erheblichen Störung gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden, finden die Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) statt. Hierbei sind grundsätzlich Gehölzrodungen gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG – auch zum Schutz der Gehölzbrüter – im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

0.1.11.1.2 Einzelbaumschutz

Die Maßnahme dient dem Schutz von Einzelbäumen in der Nähe des Baufeldes. Bauzeitliche Beeinträchtigungen dieser Strukturen sind zu vermeiden. Weiterhin wird damit sichergestellt, dass eine Verletzung des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird, da mindestens einer der Einzelbäume Habitatpotenzial für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel hat.

Die Einzelbäume sind gegen Beschädigungen durch das Aufstellen eines Schutzzauns vor Baubeginn zu schützen. Der Wurzelbereich ist vor Befahren mit schwerem Gerät und Ablagerungen von Baumaterialien zu sichern. Bei der Anlage des Einzelbaumschutzes sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Der Schutzzaun sollte ortsfest eingebaut sein und eine Höhe von ca. 1,80 m aufweisen. Die ausführenden Firmen und das Baustellenpersonal sind über den Baumschutz zu informieren. Die Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Baumaßnahme funktionsfähig zu unterhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

0.1.11.1.3 Ansaat von Wildblumen vor Beginn der Bauarbeiten

Zur Erhöhung des Nahrungsangebotes (zum Beispiel für den Fitis) erhalten Flächen im direkten und näheren Umfeld des Vorhabens eine Ansaat mit einer Wildblumenmischung. Die Auswahl der Flächen erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und den Flächeneigentümern.

Die Ansaat erfolgt mit zeitlichem Vorlauf zur Baudurchführung (mind. ein Jahr) auf einer Gesamtfläche von 250 m². Es sind mehrere Teilflächen möglich. Geeignete Flächen sind zum Beispiel die intensiv gepflegten Rasenflächen zwischen den Wohnkomplexen nördlich des Striepenwegs oder auch die Baumscheiben entlang des Striepenwegs.

Es ist regionales, zertifiziertes Saatgut gemäß Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL 2022) zu verwenden: „Nordwestdeutsches Tiefland (Herkunftsregion 1)“. Geeignete Anbieter sind z, B. Saaten Zeller oder Rieger-Hofmann.

Die Flächen werden extensiv gepflegt. Die Kräuter, Blüten und Samen sollten als Futterquelle für die Fauna verfügbar sein.

0.1.11.1.4 Aufhängen von Nistkästen (6 Stück)

Zur Vermeidung der Verluste von Nistmöglichkeiten für die Arten Haussperling, Star und die Gilde der Gehölzhöhlenbrüter werden im näheren Umfeld des Gleichrichterwerks an geeigneten Bäumen sechs Nistkästen vor Baubeginn aufgehängt.

Die Auswahl der Nistkästen orientiert sich am potentiell zu erwartenden Artenspektrum. Geeignet ist zum Beispiel das Set Singvogelgarten der Firma Hasselfeldt GmbH (www.nistkasten-hasselfeldt.de). Im Set enthalten sind drei Nistkästen mit unterschiedlichen Fluglöchern (30 x 45 mm hochoval, 27 mm rund und 48 mm rund). Die Kästen haben eine Eignung unter anderem für die Arten Kohlmeise, Feldsperling, Haussperling, Kleiber, Blaumeise, Sumpfmeise, Star, Gartenrotschwanz und Fledermäuse.

Die Kästen sind aus atmungsaktivem Holzbeton inklusive Bügel zum Aufhängen an Gebäuden und in Bäumen. Die Festlegung der Standorte der drei Nistkästen erfolgt in Abstimmung mit der umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ).

0.1.11.1.5 Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Es sind die DIN 18915 «Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten» (2018) sowie insbesondere die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (2019) zu beachten.

Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich zu vermeiden bzw. technisch weitestgehend zu minimieren. Grundsätzlich ist mit den Baumaschinen während der Bauzeit ausschließlich auf den Zuwegungen und den Arbeitsflächen zu fahren. Beim Abtrag und Einbau von Bodenmassen im Baufeld sind Verdichtungen und Vernässungen bestmöglich zu vermeiden. Daher sollten Bodenarbeiten nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung erfolgen.

Bei der Baufeldfreimachung und beim Bau anfallender Oberboden und Unterboden sind fachgerecht auf getrennten Mieten zu lagern. Oberboden ist max. bis zu einer Höhe von 2 m zwischenzulagern. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden, insbesondere mit Radfahrzeugen. Das Material ist locker und trocken aufzuschütten. Bei einer Lagerung von Boden länger als 3 Monate wird eine Zwischenbegrünung empfohlen.

0.1.11.1.6 Schutz des Grundwassers während der Bauzeit

Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind grundsätzlich und während der gesamten Baumaßnahmen zu vermeiden. Daher gelten u. a. folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Tankanlagen müssen sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden (zum Beispiel keine Öltropfverluste). Sie sind dahingehend arbeitstäglich zu kontrollieren.

- Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdeten Stoffe wie Öle, Benzin, Diesel usw. in den Boden gelangen.
- Betankung, Abstellen und Wartung der motorgetriebenen Geräte und Baufahrzeuge erfolgt auf befestigten Flächen oder in einer Auffangwanne. Der Boden im Betankungsbereich ist vor Tropfverlusten zu schützen.
- Die Lagerung von Betriebsstoffen ist nur auf befestigten Flächen und in Auffangwannen gestattet.
- Die Auflagen der Behörden sind einzuhalten.
- Im Falle eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die zuständige Stelle der BUKEA oder bei deren Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle zu informieren, sowie die kommunal zuständigen Wasserversorger.

- Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere schädliche Stoffe kontaminiert wurde, ist umgehend auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen. Bindemittel in ausreichender Menge sind auf der Baustelle jederzeit vorzuhalten.

0.1.11.1.7 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltung

Im Baufeld anfallendes Niederschlagswasser soll insbesondere bei Starkregenereignissen für gefasst und für die Dauer der Bauzeit aus dem Baufeld geleitet werden. Wenn dies notwendig werden sollte, ist zu beachten, dass gegebenenfalls vor Einleitung Auffangbecken, Zwischenfilter oder Absetzbecken vorzusehen sind. Die chemische Unbedenklichkeit ist nachzuweisen. Ebenso sollten keine Feinteile aus dem Untergrund ausgeschwemmt werden oder beim Betonieren anfallende Zementschlämme abgepumpt werden.

Für eine bauzeitliche Wasserhaltung ist zudem eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen, die damit einhergehenden Vorgaben und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung ist durch die Baufirmen zu dokumentieren.

0.1.11.1.8 Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden sämtliche Fremdmaterialien von allen Baustellenflächen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Das für die Baustellenflächen eingebrachte Material ist vollständig auszubauen und ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen. Der anstehende Boden ist gegebenenfalls durch Aufreißen tiefgründig aufzulockern. Durch die Wiederherstellung sollen die ursprünglichen natürlichen Standortfaktoren wiederhergestellt werden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche erhält im Anschluss an die Wiederherstellung eine Ansaat mit einer gebietsheimischen Wildblumenmischung. Es ist regionales, zertifiziertes Saatgut gemäß Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL 2022) zu verwenden: „Nordwestdeutsches Tiefland (Herkunftsregion 1)“. Geeignete Anbieter sind z, B. Saaten Zeller oder Rieger-Hofmann.

Die Fläche wird extensiv gepflegt. Die Kräuter, Blüten und Samen sollten als Futterquelle für die Fauna verfügbar sein. Die Fläche hat eine Größe von rund 700 m².

0.1.11.1.9 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen und insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen. Bereits vor Beginn der Bauarbeiten ist frühzeitig die zeitliche Gestaltung des Bauablaufs mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung der zeitlichen Durchführung abzustimmen.

Zu den Aufgaben der UBÜ gehören unter anderem:

- Ökologische Auftakteinweisung / Aufklärung der Bauleitung sowie der am Bau Beschäftigten
- Regelmäßige Teilnahme an den Bauberatungen und Baubesprechungen
- Einweisung der am Bau Beschäftigten vor Ort bezüglich der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen
- Überwachung der Ausführung der Baumaßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Plangenehmigungsunterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemeinen Regeln der Technik
- Überwachung der ausschließlichen Befahrung ausgewiesener Zuwegungen bzw. Lagerung von Materialien auf ausgewiesenen Arbeitsflächen zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen
- Kontrolle der Einhaltung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten, zum Beispiel Überprüfung von aktiven Schutzmaßnahmen wie der Errichtung von Vegetationsschutzzäunen, insbesondere zum Schutz der bestehenden Kompensationsmaßnahmen Dritter im Untersuchungsgebiet

- Kontrolle der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung von räumlichen und zeitlichen Vorgaben
- Regelmäßige und ausführliche Dokumentation des Bauablaufs ab dem Beginn der Arbeiten bis zum Abschluss aller Arbeiten (Protokolle, Fotos etc.)
- Beweissicherung in Schadensfällen
- Abstimmung mit den bauausführenden Firmen bei der Notwendigkeit des Betretens weiterer Flächen außerhalb der vorliegenden Planung
- Endabnahme der Wiederherstellung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Zuwegungen nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Überwachung der Herstellung gegebenenfalls notwendiger Kompensationsmaßnahmen

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens **12** Wochen vor **Baubeginn** vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält **vor** Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Alle Vorgaben aus der Plangenehmigung und dem LBP sind zu beachten und umzusetzen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Siehe auch Punkt 0.1.11.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Auswirkungen des Baulärms auf die Nachbarschaft durchgeführt. Die Bautätigkeit ist auf den Zeitraum von 7 bis 20 Uhr zu beschränken.

Im Schalltechnischen Gutachten (Baulärmprognose, siehe Unterlage 3.5.2) sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms benannt. Die Vorgaben aus der Baulärmprognose und aus der Entscheidung zur Plangenehmigung sind einzuhalten.

Bei der Planung und Organisation der späteren Baustelle sind Bautätigkeiten außerhalb der genannten Zeiträume, insbesondere nächtliche Bauaktivitäten auszuschließen. Den Anwohnern/Anliegern ist ein Ansprechpartner für Fragen und zur Lösung von Problemen zu benennen.

Sofern einzelne Arbeiten zwingend, aufgrund von nicht vom AG zu vertretenden Termin der am Wochenende bzw. in Nachtstunden durchgeführt werden müssen (z.B. Nutzung nächtlicher Sperrpausen), sind die erforderlichen Genehmigungen bei den Behörden für die konkret vorgesehenen Arbeiten durch den AN einzuholen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Die bekannten, vorhandene Bestandsleitungen sind dem Leitungsbestandsplan zu entnehmen (siehe Unterlage 3.15.1.1).

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht bei einer fachlich dafür qualifizierten Stelle untersuchen lassen.

Nach Feststellung „Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport - Feuerwehr (Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht)“ hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Alle Vorgaben aus der Plangenehmigung und dem LBP sind zu beachten und umzusetzen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

entfällt

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den

ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Die nachfolgenden Leistungen sind durch den AN unter dem Punkt übergeordnete Leistungen vollständig einzukalkulieren.

Baustellennebenkosten wie:

- Beantragung von Sicherungsleistungen
- Kosten für die Mitwirkung der Betra-Aufstellungen
- Baustelleneinrichtungsplanung
- Bauablaufplanung
- Technische Abstimmungen zur Unterlagenaktualisierung vor Baubeginn
- projektspezifische Abstimmungen
- Kosten für Genehmigungen bei Behörden

Bauvorbereitende Maßnahmen wie:

- Probeschachtungen für Bauwerk und Tiefbauarbeiten
- Aufnehmen von Kanaldeckeln alle Größen
- Aufnehmen von Schachtdeckeln alle Größen
- Beweissicherung einschl. Fotodokumentation in digitaler Form
- Bestandsaufnahmen und Erstellung von Bestandszeichnungen am Standort
- SiGe-Plan erstellen und pflegen (siehe LV Planungsleistungen)
- Sicherheitsingenieur stellen über die Bauzeit
- Abfallbeauftragten stellen über die Bauzeit
- Flucht- und Rettungspläne erstellen
- Entsorgungskonzept zur für Rückbauten erstellen
- Baustellenlogistikkonzept erstellen
- Elektronischer Abfall-Nachweis erstellen
- Beantragung von Sperrungen im Gleis- und Straßenbereich
- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten im Gleisbereich nach Ril 132.0118V02

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx ggf. einschließlich Bauphasenkonzept aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten sind zwingend Betriebs- und Bauanweisungen (Betren) erforderlich. Der jeweilige Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
  Krananweisungen sind jeweils min. 5 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 0,5 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung bzw. der Stromschiene und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Siehe Punkt 0.1.9 bzw. das Baugrundgutachten (Unterlage 3.5.1).

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.
Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bereitstellungsflächen werden für die Lagerung von extern angeliefertem oder im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenem bzw. abgebrochenem Material benötigt.

Weiterhin soll hier die Beprobung (Deklarationsanalytik) durchgeführt werden.

Für die Bereitstellung der anfallenden Abfälle sind geeignete Flächen zu identifizieren und nach Freigabe durch den AG zu nutzen.

Sofern zusätzliche Flächen erforderlich werden sollten, hat die Inanspruchnahme erst nach schriftlicher Anzeige beim AG und erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen in Kapitel 0.2.15.3 zu beachten.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Durch den AN sind abschließbare Absetzmulde(n) (Volumen jeweils ca. 5m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung zu stellen, siehe entsprechende Leistungsposition.

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe in den bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

entfällt

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die öffentliche Straße „Striepenweg“.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau am Ort der Entstehung vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Die externe Verwertung des Bodens in bodenähnlichen Anwendungen ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte und eine Behördenbestätigung zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten im betreffenden Bereich unverzüglich zu unterbrechen. Der Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die abfalltechnische Bauüberwachung bzw. der für Umweltschutzbelange zuständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG Adam-Riese-Straße 11-13 60327 Frankfurt am Main

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte

Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für die vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein bodenchemisches Beweissicherungsverfahren für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abtragen und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sollten die BE-Flächen direkt auf dem Oberboden aufbauen, ist die Beweissicherung für diesen bis in eine Tiefe von ca. 30 cm durchzuführen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein bodenchemisches Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden

Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	17 05 04	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Gleisschotter	17 05 08	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Beton(bruch)	17 01 01	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk innerhalb des eigenen Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung größer LAGA Z2 auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehenes Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle sowie Abfälle mit

spezifischem Verdacht auf Gefährlichkeit sind grundsätzlich immer mit mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie abzudecken. Ggf. sind Haufwerke zur Vermeidung einer Kontamination mit japanischem Staudenknöterich vorsorglich ebenfalls mit o.g. HDPE-Folie abzudecken.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes der Fläche möglich.

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteilen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für die Analytik hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter

kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweineisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG ist im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt, signiert und elektronisch an den vom AN benannten Entsorger übermittelt.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Die elektronischen Transportdokumente werden im eANV durch das Projektmanagement bzw. die zuständige BÜW erstellt und durch die BÜW signiert.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA

- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Für die Abfuhr eines Haufwerks wird je ein Registerbeleg erstellt und die Gesamttonnage im Registerbeleg eingetragen.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- und Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die Einzellieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
  - Volumenermittlung von Haufwerken,
  - Volumenermittlung Baugrube,
  - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
  - Zählprotokoll,
- TARA- und händisch eingetragende Gewichte sind nicht zulässig und können nicht abgerechnet werden (siehe zusätzliche Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen)

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit).

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und

Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

<u>Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:</u>

Für im Bereich bzw. in der Nähe von Betriebsgleisen durchzuführende Arbeiten sind Bau- und Betriebsanweisungen (Betra) durch den AG angemeldet. Nach Beendigung der Sperrpausen müssen die betreffenden Gleise und Weichen mit der in der Betra festgelegten Geschwindigkeit befahrbar sein.

Vor Baubeginn sind die Kabel und Leitungen, welche in Betrieb bleiben müssen, örtlich durch die beteiligten Stellen (DB InfraGO) oder durch andere Rechtsträger (z.B. Arcor) zu markieren. Vor Baubeginn sind für bestehende Anlagen Erlaubnisscheine für Erdarbeiten der Leitungseigentümer / -betreiber einzuholen.

Die Beschäftigten des Baubetriebes sind vor Baubeginn über die örtlichen Verhältnisse zu unterweisen. Es muss ggf. für die Erdarbeiten Handschachtung vorgesehen werden.

Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnanlagen sind nur unter dem Schutz von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten) auszuführen.

Für die Baudurchführung ist die Einhaltung folgender Vorschriften in ihrer aktuellen Fassung bindend:

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Ril 819.2101 LST-Anlagen planen; Kabel; Planung von Kabeltrassen
- Ril 892.9122 LST-Anlagen montieren und instandhalten; Grundsätze; Bau von Signalkabelanlagen
- Ril 956.0400 25-/30-kV-Kabelanlagen planen, errichten und abnehmen
- Ril 836 Vorschriften für Erdbauwerke

- Ril 132.0118 Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
- Modul 800 0130 Bahnanlagen entwerfen, Streckenquerschnitte auf Erdkörpern
- DS 800 03 Bahnanlagen entwerfen – S-Bahnen
- Ril 820 Grundlagen des Oberbaues
- GUV-VD 30.1 Unfallverhütungsvorschrift, Eisenbahnen
- GUV-VD 33 Unfallverhütungsvorschrift, Arbeiten im Bereich von Gleisen
- GUV R 2150 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
- DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
- DIN 18 300 Erdarbeiten
- DWA-A 125 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren
- DIN 8074 Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD)
- DIN 8072 Rohre aus PE weich (Polyethylen weich)

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

entfällt

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden: https://ipid.dbnetze.com/start

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden)
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
12. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
13. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
14. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
15. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
16. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
17. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
18. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
19. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)

20. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind **5-fach in Papierform** und in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Die Planung der Kabeltrassen verfolgt zwei Ziele: Zum einen sollen die DB-InfraGO-Kabel möglichst nahe an den Bahnsteig des Hp Neuwiedenthal herangeführt werden, zum anderen soll eine Anbindung der 25-kV-Kabel der DB Energie an den südlich gelegenen Bestandskabeltrog hergestellt werden. Hierfür werden Kabelschächte der Größen IX und X errichtet.

Die DB-InfraGO-Kabel werden in einer Trasse vom Gelände des Gleichrichterwerks unter den Fernbahngleisen der Strecke 1720 mittels einer Querung (URV) aus Stahlrohrvortrieb DN 1000 geplant. Der vorhandene Kabeltrog ist an der Zielgrube zwischen den Strecken 1271 und 1720 zur Anbindung an den neuen Kabelschacht zu verschwenken. Die Startgrube der Durchörterung befindet sich auf der Seite des Gleichrichterwerks.

Die 25-kV-Kabel der DB Energie werden in einem neuen Kabeltrog IV rechts der Strecke 1720 bis km 20,196 verlegt. Dort wird eine neue Querung mit SR DN 600 unter den S-Bahn- und Fernbahngleisen von der Nordseite hergestellt, um den Anschluss an den bestehenden Kabeltrog links der Strecke 1271 zu ermöglichen. Im Bereich des südlichen Schachtes ist vorgesehen, einen Teil des bestehenden Kabeltroges zurückzubauen und die vorhandenen Kabel durch den Schacht zu führen, gegebenenfalls unter Verwendung des erforderlichen Trennsystems.

Die 25-kV-Kabel werden im bestehenden Brückenkanal der PÜ Ost verlegt. Zur Trennung der bestehenden Kabel von den neuen 25-kV-Kabeln ist ein speziell angefertigter Metallkanal vorgesehen, der beidseitig zu erden ist. Die Trennung der 25-kV-Kabelbündel erfolgt mittels Halbschalenrohren. Für die Mitbenutzung der Trasse wurde eine Kabeleinweisung vor Ort durchgeführt. Diese bestätigte am 11.12.2023, dass sich ausschließlich TK-Kabel im Brückenkanal befinden. Die Zustimmung zur Mitbenutzung durch den ALV wurde daher unter folgenden Bedingungen erteilt (17.11.2023):

- Die 25-kV-Kabel sind in einem Metallkanal (mit zusätzlicher feuerfester Systemtrennung bis zur Schachtdecke) zu verlegen.
- Nach Anschaltung der 25-kV-Kabel ist durch die DB KT eine Beeinflussungsmessung der TK-Kabel durchzuführen. Sollten die Beeinflussungswerte die zulässigen Grenzwerte überschreiten, sind im Rahmen der Baumaßnahme kurzfristig zusätzliche Riegelstellen zu errichten. Hierzu ist der TK-Dienstleister DB KT zu beteiligen und zu beauftragen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse kann es bei den Querungen der Kabelanlagen von DB InfraGO und DB Energie zu Schwierigkeiten bei der geplanten Durchörterung kommen.

Gleisquerung SR DN 600 bei km 20,196

Die Herstellung der Startgrube erfolgt auf dem Grundstück des Penny-Marktes am Striepenweg. Zur Schaffung einer Baustellenzufahrt müssen sechs Bäume auf der Ostseite des Gebäudes im Grünstreifen gefällt sowie ein Teil der Hecke gerodet werden. Der Oberboden wird abgetragen und zwischengelagert. Der Stabmattenzaun wird zurückgebaut und zwischengelagert für den späteren Wiedereinbau. Die Fahrradständer sind ebenfalls sorgfältig auszubauen und für den späteren Wiedereinbau zwischenzulagern. Die Betonsteinpflasterflächen, der vorhandene Schacht sowie die Bordsteineinfassung des Parkplatzes sind zu schützen beziehungsweise nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Die Dachentwässerung ist ebenfalls zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Am angrenzenden Flurstück 2486 ist der Maschendrahtzaun, soweit erforderlich, für die Dauer der Bauarbeiten zurückzubauen und der Bewuchs zu entfernen.

Bei der Ausführungsplanung und der Durchführung der Bauarbeiten ist insbesondere auf den geringen Abstand zum Penny-Gebäude zu achten, sodass Schäden am Gebäude und an dessen Fundament vermieden werden.

Die Herstellung der Zielgrube einschließlich des Verbaus erfolgt vom Gleis aus. Hierfür müssen bis zu drei Bäume gefällt werden. Darüber hinaus kommt es bauzeitlich zu einer Überschreitung der Bahngrenze. Die Verfüllung der Zielgrube sowie der Ausbau des Verbaus erfolgen ebenfalls von Gleisseite aus.

Gleisquerung SR DN 1000 bei km 177,586

Durch die Herstellung der Startgrube auf dem Gelände des Gleichrichterwerks müssen Teile der Außenanlagen gesichert oder zurückgebaut und anschließend wiederhergestellt werden. Dies betrifft den umlaufenden Stabmattenzaun, die Schmutzwasserleitung, die Mulde sowie die Trinkwasserleitung. Die Pflasterflächen des Parkplatzes sowie die bereits eingebaute erdverlegte Kabeltrasse, die an den Startschacht anschließt, sind zu schützen.

Für die Herstellung der Zielgrube einschließlich Verbau sowie die Verschwenkung des Kabeltroges (mit bauzeitlicher Sicherung der Kabel) sind eine Abschaltung der Stromschiene sowie eine Teilsperrung der Fernbahngleise erforderlich.